**Entgeltordnung für das Mittagessen**
**in der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung „Haus der Kinder" in Bargfeld-Stegen**
**des Werkes für Kindertageseinrichtungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg**

## § 1
## Höhe des Entgelts

[1]Für das durch den Caterer gelieferte Mittagessen sowie zur Deckung der Kosten des hauswirtschaftlichen Personals ist ein Entgelt zu entrichten. [2]

Das Entgelt beträgt zurzeit

€ 98,00 mtl.

Wenn die tatsächliche Betreuungszeit stets um 12:30 Uhr endet, obwohl ein Vertrag über eine längere Betreuung besteht, gibt es die Möglichkeit, auf das Mittagessen zu verzichten. Den Gemeinkostenanteil an der Mittagsverpflegung ist zu zahlen, die variablen Kosten werden nicht erhoben. Wenn aus ärztlich attestierten Gründen die Einnahme der durch die Kita angebotenen Mittagsverpflegung nicht möglich ist, wird das Mittagessenentgelt um die variablen Kosten gekürzt. Der Gemeinkostenanteil an der Mittagsverpflegung ist zu zahlen, die variablen Kosten werden nicht erhoben.

Der Gemeinkostenanteil beträgt zurzeit

€ 23,00 mtl.

## § 2
## Entstehung Fälligkeit der Beiträge

[1]Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe unter Angabe des Namens und des Monats zu entrichten (Selbstzahler). [2]Der Bankeinzug wird jeweils zum 15. des Monats bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag durchgeführt (SEPA-Lastschriftmandat).

## § 3
## Abmeldungen von der Verpflegung

Bei einer geplanten vorübergehenden Abwesenheit außerhalb der Schließzeiten kann das Kind für einen Kalendermonat abgemeldet werden. Die Abmeldung muss bis spätestens zum 15. des Vormonats erfolgen.

## § 4
## Schuldner; Ausschluss vom Mittagessen

[1]Die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. [2]Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. [3]Kommen die Eltern oder Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so kann das Kind im darauffolgenden Monat von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden.

Vorstehende Entgeltordnung wurde

1. von der Leitung des Werkes für Kindertageseinrichtungen beschlossen am 15.07.2022
2. am 01.08.2022 wirksam
3. ausgehängt in der ev. Kindertagesstätte nach vorheriger Bekanntmachung.

Die Leitung des Werkes für Kindertageseinrichtungen
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg

Miriam Feyrer

(Leitung Werk für Kindertageseinrichtungen)